



**Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 74 Abs. 4 und 5 Satz 2
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)**

Planfeststellungsverfahren zur Dritten Änderung des mit Beschluss vom 25.01.2022 (Az. 21a-7.110-022-2018) festgestellten Plans zur Änderung und zum Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen mit den Bauleitnummern (Bl.) 4542, Bl. 4532, Bl. 4557 und Bl. 4567, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Umspannanlage Maximiliansau

Aktenzeichen 21a-7.110-003-2023

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, hat mit Bescheid vom 30.01.2024 folgenden Planfeststellungsbeschluss erlassen:

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Amprion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, wird der Plan zur dritten Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.01.2022 festgestellten Plans zur Änderung und zum Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen mit den Bauleitnummern (Bl.) 4542, Bl. 4532, Bl. 4557 und Bl. 4567, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Umspannanlage Maximiliansau in Gestalt der 1. und 2. Planänderung gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie der Absätze 4 und 5, § 43d EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter den in Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planänderung bezieht sich insbesondere auf folgende Einzelmaßnahmen:

Änderung der Phasenlage in Form der

- Verdrillung der beiden 380-kV-Stromkreise ab Mast Nr. 136 der Bl. 4567 bis zu den Anlagenportalen der Umspannanlage Maximiliansau durch Drehung der Phasenlagen an Mast Nr. 136 und Mast Nr. 158.
2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig.
 3. Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) der Amprion GmbH als Antragstellerin auferlegt. Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Im Planfeststellungsbeschluss wurden keine Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

III. Entscheidung über Anträge und Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich



Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 des **Abschnitts IV**) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, wiederhergestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

V. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

Die Unterlagen werden gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG ausschließlich in elektronischer Form durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in der Zeit **vom 06.05.2024 bis 21.05.2024** zugänglich gemacht.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss nebst Begründung und die dazugehörigen Planunterlagen können ab dem 06.05.2024 unter nachfolgenden Adressen im Internet eingesehen werden:

<https://sgdnord.rlp.de/themen/energie/netzausbau>

(siehe Link zur Dritten Planänderung Bürstadt – Kühmoos unter der Rubrik „Laufende Verfahren“)

oder

www.uvp-verbund.de/freitextsuche

(siehe Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“)

Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, kann während des Veröffentlichungszeitraums eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden, um die auszulegenden Unterlagen einzusehen. Wenden Sie sich hierzu bitte per E-Mail an poststelle21sgdnord@sgdnord.rlp.de oder schriftlich an die folgende Adresse: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG).

Koblenz, den 15.04.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Thomas Gottschling

- Regierungsdirektor -